

**Vereinsförderrichtlinie
der Oranienstadt Dillenburg**



Inhalt

Präambel	2
§ 1 Allgemeine Grundsätze der Förderung	2
§ 2 Zuschüsse für investive Maßnahmen und Unterhaltung vereinseigener Anlagen	4
§ 3 Zuschüsse in besonderen Notlagen	5
§ 4 Zuschüsse für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen	5
§ 5 Zuschüsse für die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung vereinseigener Anlagen...	6
§ 6 Pauschaler Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit	6
§ 7 Zuschüsse für Veranstaltungen	6
§ 8 Zuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten	7
§ 9 Zuschüsse für Musik- und Übungsleitende sowie weitere verantwortliche Personen	8
§ 10 Begegnungen im Rahmen von offiziellen Städtepartnerschaften, der Union der Oranierstädte sowie Vereinspartnerschaften im Ausland	8
§ 11 Zuschüsse für Ferienfreizeiten	9
§ 12 Zuschüsse für die Durchführung von Übungswochenenden und vergleichbaren Veranstaltungen	9
§ 13 Schlussbestimmung.....	10

Präambel

Die sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Vereine fördern das Gemeinschaftsleben in der Oranienstadt Dillenburg. Diese Richtlinie soll Grundlage einer ausgewogenen, überschaubaren und gerechten Förderung der gesamten Vereinslandschaft (Sport/Kultur/Jugendarbeit/sonstiger Vereine) bilden. Durch die freiwillige Förderung nach Maßgabe dieser Satzung soll zum einen die Arbeit der Vereine anerkannt und unterstützt werden, zum anderen soll durch die Förderung die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Dillenburger Bevölkerung die Möglichkeit zur aktiven Betätigung innerhalb der Dillenburger Vereine findet. Die Oranienstadt Dillenburg setzt sich daher im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die Unterstützung der Vereinsarbeit ein.

§ 1

Allgemeine Grundsätze der Förderung

- 1) Förderungsberechtigt sind Vereine, deren Wirkungskreis im kulturellen, gesellschaftlichen sowie sportlichen und sonstigen Bereichen in der Oranienstadt Dillenburg liegt, die ihren Sitz in der Oranienstadt Dillenburg haben, über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung verfügen und Vereins- bzw. Mitgliedsbeiträge erheben.

Zusätzlich gilt bei sporttreibenden Vereinen:

- dass diese dem Landessportbund Hessen angehören
oder
 - in einem Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an Meisterschaften, Rundenspielen, Wettkämpfen aktiv teilnehmen
oder
 - eine Teilnahme an Meisterschaften über vergleichbare, internationale Verbände (Dachverband IOC) vorliegt.
- 2) Fördermittel werden im Rahmen der im jeweiligen Jahr veranschlagten Haushaltsmittel gewährt. Voraussetzung ist die Genehmigung des städtischen Haushaltes. Übersteigt der durch Vereine beantragte Gesamtbetrag die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, wird der städtische Zuschuss für die Vereine anteilig gekürzt. Sollten die im Haushalt veranschlagten Mittel durch die Förderanträge nicht vollständig ausgeschöpft werden, werden die noch zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Anteilen für die Förderung der Jugendarbeit verwendet. Bei der Restmittelverteilung berücksichtigt werden Vereine, die im laufenden Haushaltsjahr Anträge gestellt haben.
 - 3) Die Fördermittel sind zweckgebunden und dienen dem jeweiligen Vereinszweck. Die Verwaltung der Oranienstadt Dillenburg überprüft die Verwendung der bewilligten Mittel.
 - 4) Die Fördermittel stellen freiwillige Leistungen dar. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht daher nicht.
 - 5) Die Auszahlung bewilligter Zuschüsse erfolgt ausschließlich bargeldlos.

- 6) Die Vereinsförderrichtlinie hat den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung sicher zu stellen. Im Einzelfall kann der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg durch einen gesonderten Beschluss eine abweichende Entscheidung treffen. Etwa um besondere Härten, besondere Anforderungen an oder für einen Verein auszugleichen oder sonstigen Gesichtspunkten gerecht zu werden.
- 7) Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind alle aktiven Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 8) Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind schriftlich an den Magistrat der Oranienstadt Dillenburg zu richten.
- 9) Antragsformulare sind auf der Homepage der Oranienstadt Dillenburg unter www.dillenburg.de hinterlegt.
 - a) Grundsätzlich sind Anträge schriftlich und fristgerecht mit einer Kostenkalkulation bis zum 15. September des jeweiligen Bezugsjahres zu stellen.
 - b) Dem Antrag sind die für die Zuschussberechnung erforderlichen aktuellen Bau- und Planungsunterlagen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen (Förderzusagen anderer Zuschussgebende, Eigenmittel, Kredite etc.).
 - c) Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis binnen 8 Wochen und eine Teilnahmeliste als Berechnungsgrundlage der Förderung an die Oranienstadt Dillenburg zu übermitteln.
 - d) Die Bewilligung der Einzelanträge erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid nach Ablauf der Einreichungsfrist und Beschlusslage des Magistrats.
 - e) Die Gemeinnützigkeit muss von den Vereinen mittels eines aktuellen Beleges nachgewiesen werden.
- 10) Bei Anträgen an weitere Zuschussgebende gilt die Durchschrift für die Oranienstadt Dillenburg als Antrag. Das gleiche gilt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 11) Der antragstellende Verein ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn:
 - a) im Antrag vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden
 - b) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt werden
 - c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist von 8 Wochen kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- 12) Im Einzelfall ist die Oranienstadt Dillenburg berechtigt, einen Nachweis über die Nachhaltigkeit einer Fördermaßnahme, insbesondere im Hinblick auf die festgelegten UN-Nachhaltigkeitsziele sowie die Plausibilität, einzufordern.
- 13) Fördervereine, die zugunsten einer städtischen Einrichtung oder für städtische Belange tätig sind, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 14) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend einen parteipolitischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Charakter haben, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

15) Heizungs-, Wasser- und Stromkosten sind nicht förderfähig.

16) Mit der Antragsstellung wird die Vereinsförderrichtlinie der Oranienstadt Dillenburg in ihrer aktuellen Fassung anerkannt.

§ 2

Zuschüsse für investive Maßnahmen und Unterhaltung vereinseigener Anlagen

1) Grundlage der Förderung:

a) Neubau vereinseigener Anlagen sowie An-, Um- und Ausbau an bestehenden Anlagen

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, die aus Gründen energetischer Einsparungen durchgeführt werden (z.B. Einsparung Primärenergie, Reduzierung CO²- und sonstiger klimaschädlicher Gase, Einbau modernisierter Heizungsanlagen sowie der Austausch anderer, für den Vereinszweck, notwendiger technischer Anlagen durch energieeffizientere Varianten, solarthermische Heizsysteme zur Nutzung regenerativer Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz durch Dämmung der Außenwände, des Daches und ggfls. Kellerdecken, isolierende Energiesparfenster mit Thermo- oder Dreifachverglasung).
- Maßnahmen, die aus Gründen nachhaltiger und umweltschonender Entwicklung durchgeführt werden.
- Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen durchgeführt werden müssen.
- Maßnahmen, die aufgrund geänderter Bestimmungen zur Durchführung von beispielsweise Wettkämpfen, sonstigen Aktivitäten erforderlich sind.
- Maßnahmen, die für den Verein in der Folge erhebliche finanzielle Einsparungen bedeuten.
- Maßnahmen, die den Vereinszweck unterstützen bzw. weiterentwickeln.
- Maßnahmen, die die vereinseigenen Anlagen dauerhaft instandsetzen.

b) Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert, es sei denn, der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg hat einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn im Vorfeld zugestimmt.

c) Ausgeschlossen von der Förderung sind Schönheitsreparaturen.

2) Finanzierung:

a) Der antragstellende Verein hat eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen, die soweit nachstehend nicht anders gefordert, mindestens 25 % der Gesamtkosten beträgt.

b) Der städtische Zuschuss für investive Maßnahmen beträgt bis zu 10 % der förderfähigen Kosten. Liegen die förderfähigen Kosten unter 7.500,00 €, kann keine städtische Förderung gewährt werden. Der städtische Förderbetrag beträgt maximal 15.000,00 € pro Bezugsjahr.

c) Eigenleistungen durch Vereine werden mit 10,00 € pro geleisteter Mitgliedsarbeitsstunde, höchstens jedoch 360 Stunden als förderfähig im Sinne Absatz 3 d) anerkannt. Die Ausführungen der Eigenleistung sind durch Vorlage einer

Auflistung zu belegen, welche die geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe der Namen der Vereinsmitglieder und Bestätigung des Vereinsvorstandes enthalten.

- d) Zuschüsse von öffentlichen Stellen oder weiteren Organisationen (z.B. Fachverbänden) gelten nicht als Eigenleistung.
- 3) Für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen können u.a. Investitionszuschüsse für Reparaturen in Höhe von bis zu 30 % der zuschussfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 € pro Jahr, gewährt werden.

§ 3

Zuschüsse in besonderen Notlagen

- 1) Die Oranienstadt Dillenburg kann auf Antrag und nach Beschluss des Magistrats der Oranienstadt Dillenburg den Vereinen, die ohne eigenes Verschulden im Rahmen ihres Vereinszwecks, in eine schwierige finanzielle Situation geraten sind, einen Zuschuss zur Weiterführung der Vereinsarbeit gewähren. Die finanzielle Notlage eines Vereins ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage des Kassenberichtes. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
- 2) Die Höhe des städtischen Förderbetrages beträgt maximal 5.000,00 € je Verein. Liegen die Gesamtkosten unter 1.000,00 €, wird keine städtische Förderung gewährt.

§ 4

Zuschüsse für die Anschaffung von langlebigen Gegenständen

- 1) Für die Anschaffung von Sportgeräten, die der unmittelbaren Sportausübung dienen, kann die Oranienstadt Dillenburg einen Zuschuss bis zu 20 % des Anschaffungspreises gewähren. Der Einzelanschaffungswert des Sportgerätes oder eines Gerätepaketes muss mindestens 300,00 € betragen. Die städtische maximale Förderung beträgt 1.500,00 €. Der Verein hat einen Eigenanteil von mindestens 20 % zu erbringen, dessen Nachweis in einer Finanzierungsübersicht dem Antrag beizufügen ist.
- 2) Für die Anschaffung von verschiedenen Materialien und Hilfsmitteln (wie z.B. Zelte, Notenbücher etc.), die unmittelbar der Ausübung des Vereinszwecks dienen, kann die Oranienstadt Dillenburg einen Zuschuss bis zu 20 % der zuschussfähigen Aufwendungen, jedoch maximal 500,00 € pro Jahr und Verein gewähren. Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 50,00 € betragen.
- 3) Die Anschaffung von Bekleidung wird in der Regel nicht bezuschusst. Ausnahmen sind hier traditionelle bzw. historische Bekleidungsstücke. Es kann ebenfalls ein Zuschuss bis zu 20 % gewährt werden, jedoch maximal 500,00 € pro Jahr und Verein. Der Einzelanschaffungswert muss mindestens 50,00 € betragen.

§ 5

Zuschüsse für die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung vereinseigener Anlagen

Für die Unterhaltung vereinseigener Anlagen werden jährlich, je nach Größe, nachfolgende pauschale Zuschüsse gewährt:

a) vereinseigener Turn- und Sporthallen 200 - 400 m ²	1.500,00 €
b) vereinseigener Turn- und Sporthallen über 400 m ²	3.000,00 €
c) Fußballhart- und Rasenplätze sowie Kunstrasenplätze	1.000,00 €
d) Schießsport (je Bahn bzw. Stand)	150,00 €
e) Tennisplätze (je Platz)	150,00 €
f) Reitanlagen (je Anlage)	150,00 €
g) Kegelsportanlagen (je Bahn)	150,00 €
h) Weitere sonstige Anlagen	150,00 €

Soweit Vereine die Unterhaltung und Pflege von Rasenspielflächen übernommen haben, können die jährlich anfallenden Bewässerungskosten bis zu einem Betrag von 1.500,00 € durch die Oranienstadt Dillenburg übernommen werden. Die jährlich anfallenden Bewässerungskosten sind durch den Bescheid der Wasserwerke Dillenburg zu belegen.

§ 6

Pauschaler Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

- 1) Förderungsfähig ist jedes Mitglied, unabhängig der Vereinsart, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Basis der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes Hessen, die Nachweise der Vereine an die überörtlichen Vereinigungen gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise.
- 2) Der städtische Zuschuss beträgt 6,00 € pro jugendlichem Mitglied.

§ 7

Zuschüsse für Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen von lokaler Bedeutung:

- a) Ehrenpreise (Geld- oder Sachgeschenke), die für besondere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wie z.B.:
- für die Durchführung von Stadtmeisterschaften 250,00 €
 - für die Durchführung von Vereinsmeisterschaften 200,00 €
- b) Als Vereinsjubiläum wird das 25-, 50-, 75-, 100-jährige usw. Gründungsjubiläum des Vereins anerkannt. Pro Jahr des Vereinsbestehens kann ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € bewilligt werden.
- 2) Veranstaltungen von regionaler und überregionaler Bedeutung:
- a) für regionale und hessische Meisterschaften 400,00 €
- b) ab Deutsche Meisterschaften aufwärts 500,00 €
- 3) Organisatorische Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten durch die Oranienstadt Dillenburg. Hierbei ist eine rechtzeitige Absprache (mindestens zehn Wochen vor Aktionsbeginn) erforderlich. Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg hat der Unterstützungsleistung abschließend zuzustimmen.
- 4) Für besondere Maßnahmen und sonstige öffentlichkeitswirksame Kulturveranstaltungen jeglicher Art, kann ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden. Der Magistrat der Oranienstadt Dillenburg entscheidet aufgrund eines vorliegenden Antrages des Vereins.

§ 8

Zuschüsse für die Teilnahme an Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten

- 1) Gewährt wird ein Zuschuss zu den Fahrt- und Übernachtungskosten der teilnehmenden Personen.
- 2) Fahrtkosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz bezuschusst (pro gefahrenem km mit dem Fahrzeug, höchstens 250,00 € je Veranstaltung und Verein). Nehmen mehrere Mitglieder eines Vereins aktiv an der Veranstaltung teil, so wird eine Fahrgemeinschaft pro Fahrzeug mit je vier Personen unterstellt. Als Reisekosten gelten auch Flug- und Bahnkosten. Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Kosten des Flugtickets oder der Bahnfahrkarte 2. Klasse ab Dillenburg zum Veranstaltungsort und zurück, höchstens jedoch 55,00 € pro Person. Übernachtungskosten werden mit je 5,00 € pro Teilnehmenden bezuschusst. Bei der Wahl der Fahrt ist das wirtschaftlichste Mittel zu wählen.
- 3) Pro Bezugsjahr ist ein Höchstbetrag von 1.000,00 € je Verein festgesetzt.

§ 9

Zuschüsse für Musik- und Übungsleitende sowie weitere verantwortliche Personen

- 1) Sporttreibende Vereine können auf Antrag für nebenberufliche und/oder hauptamtliche lizenzierte, durch den Landessportbund Hessen e.V. bezuschusste, Übungsleitende, einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro p.a. pro Übungsleitende erhalten. Der Zuschuss erfolgt vorbehaltlich und rückwirkend im darauffolgenden Jahr, nach der Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Hessen e.V..
- 2) Musiktreibende Vereine können auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten von Musik- und Übungsleitende in Höhe von 250,00 € jährlich erhalten. Für jeden weiteren Chor mit eigenen Übungsstunden erhöht sich der Zuschuss jeweils um 125,00 €. Die entstandenen Kosten sind mit dem Antrag jährlich nachzuweisen.
- 3) Weitere verantwortliche Personen (z.B. (Stadt-)FührerInnen, technische Beauftragte etc.) können auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € p.a. erhalten. Entsprechende Stundennachweise von Führungen oder dergleichen sind mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 10

Begegnungen im Rahmen von offiziellen Städtepartnerschaften, der Union der Oranierstädte sowie Vereinspartnerschaften im Ausland

Die Oranienstadt Dillenburg kann Begegnungen im Rahmen von offiziellen Städtepartnerschaften, der Union der Oranierstädte sowie der Vereinspartnerschaften im Ausland einmal im Jahr fördern, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- 1) Bei Besuchen im Ausland:
 - a) Die Reisegruppe umfasst mindestens sechs Personen im Alter ab 10 Jahren.
 - b) Es muss mindestens eine Übernachtung am Zielort oder in unmittelbarer Umgebung nachgewiesen werden (Privat- oder Hotelunterkunft).
 - c) Nachgewiesene Teilnahme an einer Aktivität vor Ort, die dem Zweck der Partnerschaft dient.
 - d) Teilnehmende müssen über eine aktive Mitgliedschaft im Verein verfügen.
- 2) Bei Gegenbesuchen in der Oranienstadt Dillenburg:
 - a) Die Reisegruppe umfasst mindestens sechs Personen im Alter ab 10 Jahren.
 - b) Es muss mindestens eine Übernachtung in der Oranienstadt Dillenburg nachgewiesen werden (Privat- oder Hotelunterkunft).
 - c) Nachgewiesene Teilnahme an einer Aktivität vor Ort (z.B. Museumsbesuch, Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung usw.).
- 3) Zuschuss:

Der städtische Zuschuss beträgt 6,00 € pro Person und Tag.

§ 11

Zuschüsse für Ferienfreizeiten

- 1) Die Oranienstadt Dillenburg kann Ferienfreizeiten einmal im Jahr unter folgenden Voraussetzungen bezuschussen:
 - a) Vorlage von Antrag und Teilnahmeliste.
 - b) Programmübersicht.
 - c) Teilnehmende müssen ihren Wohnsitz in der Oranienstadt Dillenburg haben.
 - d) Förderfähig ist jede teilnehmende Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine betreuende Person je 5 Jugendlichen.
 - e) Mindestteilnahmezahl: 6 Personen.
- 2) Zuschuss:

Für die Dauer von 4 bis 21 Tage wird ein Zuschuss in Höhe von 1,50 € pro Tag und Teilnehmenden gewährt. Maßnahmen mit einer Dauer von unter 4 Tagen mit mindestens einer Übernachtung, werden pauschal mit 2,00 € pro teilnehmender Person bezuschusst.

§ 12

Zuschüsse für die Durchführung von Übungswochenenden und vergleichbaren Veranstaltungen

- 1) Die Oranienstadt Dillenburg kann die Durchführung von Übungswochenenden und vergleichbaren Veranstaltungen einmal im Jahr unter folgenden Voraussetzungen bezuschussen:
 - a) Vorlage von Antrag und Teilnahmeliste.
 - b) Programmübersicht.
 - c) Teilnehmende müssen über eine aktive Mitgliedschaft im Verein verfügen.
 - d) Mindestteilnahmezahl: 6 Personen.
- 2) Zuschuss:

Pro Bezugsjahr ist ein Höchstbetrag von bis zu 500,00 € je Verein festgesetzt.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.04.2024 in Kraft. Die bislang gültigen Vereinsförderrichtlinien (Sportförderungsrichtlinien für die Stadt Dillenburg, Kulturförderungsrichtlinien für die Stadt Dillenburg, Richtlinien zur Förderung der „Jugendarbeit“ in der Stadt Dillenburg, Richtlinien zur Förderung „sonstiger Vereine“ in der Stadt Dillenburg) der Oranienstadt Dillenburg treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Dillenburg, den 16.03.2024

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat
gez.

Lotz
Bürgermeister